10.1 BÜTTGEN

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 (3 BLÄTTER UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

BLATT NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 31 M.1:500

B-Plan Nr. 59
> online unter Bebauungsplanübersicht

B-Plan Nr. 101
> online unter Bebauungsplanübersicht

16.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

11.vereinfachte Änderung
> bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

15.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

Fl.30 III
Fl.30 II
Fl.30 I
Fl.30 V
Fl.31 IV
Fl.31 III
Fl.31 I

Kleinenbroicher Straße K4
von Kleinenbroich
Heide
Saarlandstraße
Wattmannstraße
Schulstraße
Wiedrasachstraße
nach Vorst

Teilgebiet A MD II g
Teilgebiet B WA II
Teilgebiet C WA II
Teilgebiet D WA II
Teilgebiet E WA I
Teilgebiet F MD II g
Teilgebiet G WA I
Teilgebiet H MD II g
Teilgebiet J WA II
Teilgebiet K WA I
Teilgebiet L WA II
Teilgebiet M MD II o
Teilgebiet N WA II
Teilgebiet O MD II

BLATTÜBERSICHT
Flur 31
Flur 4
Gemarkung Büttgen

ANSCHL. BLATT 2

Flur 31 II Gemarkung Büttgen Maßstab 1:500 Am Spurk

Art der baulichen Nutzung

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SW WOCHENENDHAUSGEBIET
SO SONDERGEBIET

Mass der baulichen Nutzung

II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
(I) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
BAULINIE
BAUGRENZE
FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

FLÄCHEN ODER BAULICHEN GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN
VERWALTUNGSGEBÄUDE
JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
SCHULE
POST
SCHUTZRAUM
KRANKENHAUS
KIRCHE
FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAULICHE GRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ART DER ANLAGEN
WASSERBEHÄLTER
KLÄRANLAGE
UMSPANNWERK
UMFORMERSTATION
PUMPWERK
BRUNNEN

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN
ART DER GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
FRIEDHOF
SPIELPLATZ
ZELTPLATZ
DAUERKLEINGÄRTEN
BADEPLATZ
SPORTPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

AUFSCHÜTTUNGEN
ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
L LANDSCHAFTS- U. SCHUTZGEBIET
N NATURSCHUTZGEBIET
SAN SANIERUNGSGEBIET
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS- ANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
W WASSERSCHUTZGEBIET
3.42 / 13.01 VERBINDLICHE MASSE / NICHT VERBINDLICHE MASSE
GRENZE DER WASSER- U. BODENVERBANDES NORDKANAL
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

DIE IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN SIND DIE HÖCHSTGRENZEN GEMÄSS § 17 BauNVO. DIE GESCHOSSFLÄCHEN SIND NACH DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ERMITTELT. AUSNAHMEN NACH § 17 BauNVO SIND NICHT VORGESEHEN. DIE GESCHOSSFLÄCHEN KÖNNEN NICHT VOLL AUSGENUTZT WERDEN, WENN DIE ZULÄSSIGE ANZAHL DER GESCHOSSE NICHT VOLL AUSGENUTZT WIRD.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 16.5.1967 ANGEFERTIGT WORDEN
BÜTTGEN, DEN 17.5.1967
DER RAT DER GEMEINDE
Bürgermeister Gemeindedirektor

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 20.6.1967 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBauG. IN DER ZEIT VOM 26.6. BIS 28.7.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BÜTTGEN, AM 31.7.1967
Bürgermeister Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG i.V. MIT § 28 GO NW AM 9.7.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜTTGEN, DEN 10.7.1968
DER RAT DER GEMEINDE
Bürgermeister Gemeindedirektor

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG i. MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT. 13.7.1972 Az: 35.2-6.45.15
DÜSSELDORF, DEN 13.7.1972
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEM. § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 13.7.72 SOWIE DIE ÖRTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 15.7.72 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
BÜTTGEN, DEN 17.7.72
Gemeindedirektor